

Frankfurter Tonkünstlerbund e.V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 03.06. 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Frankfurter Tonkünstlerbund e.V.

- FTKB genannt -

Als eigenständiger Regionalverband ist er ein eingetragener Verein und über den Deutschen Tonkünstlerverband – Landesverband Hessen e.V. als Mitglied im Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV e.V.) - dem Berufsverband für Musiker und der Landesvertretung für alle Musikberufe - angeschlossen.

(2) Der Verein verwendet im Geschäftsverkehr das Logo des Bundesverbandes des DTKV e.V. mit eigenem Schriftzug für den Regionalverband.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein kann Geschäftsstellen unterhalten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der FTKB vertritt als **Berufsverband** die beruflichen Interessen der qualifizierten hauptberuflichen oder in Ausbildung befindlichen **Musiker** und aller in **weiteren Musikberufen** professionell tätigen Personen gegenüber allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Behörden, Institutionen, Organisationen sowie in den Medien und in der Öffentlichkeit. Musiker sind Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen und Musikwissenschaftler. Ausübende weiterer Musikberufe führen Tätigkeiten durch, die für Aufführung, Aufnahme und Wiedergabe von Musikwerken notwendig sind.

Der Verein fördert die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes und wirkt in allen Fragen des Musiklebens, insbesondere bei der Musikerziehung, der Musikausübung, der Musikforschung und der Musikpflege unter besonderer Berücksichtigung der freiberuflichen Musikerziehung mit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützig** und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden und niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Bundesverband des DTKV e.V. zuzuführen.

(3) Der Verein versteht sich als starkes, aktives Netzwerk für alle im Bereich der Musik Tätigen. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Etablierung des Berufsverbandes für Musiker und alle weiteren Musikberufe durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- b) Wahrnehmung der beruflichen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen
- c) Information, Beratung und Förderung der Mitglieder, auch im Hinblick auf spezielle Versicherungen und die Altersversorgung
- d) Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- e) Förderung der Musikausübung als wichtiges Kulturgut unserer Gesellschaft durch künstlerische und pädagogische Aktivitäten
- f) Veranstaltung von Vortragsabenden, Konzerten in unterschiedlicher Ausrichtung, insbesondere Schüler-, Jugend- und Erwachsenen-Konzerten
- g) Einrichtung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

§ 3

Mitgliedschaft

(1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede volljährige Person werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Musiker oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Musikberuf verfügt oder die sich in der Ausbildung zu einem solchen Beruf befindet. Personen, die über eine nachweislich entsprechend fundierte Qualifikation und erfolgreiche berufliche Praxis verfügen, können in Ausnahmefällen ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist eine professionelle, hauptberufliche Tätigkeit in diesem Musikberuf unabdingbar. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.

(2) Eine Person, die den Verein in seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen möchte, kann als **Fördermitglied** aufgenommen werden. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme zu. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.

Die **Mitglieder** erkennen mit ihrem Beitritt zum Verein dessen Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung an.

(3) Durch einstimmigen Vorschlag des gesamten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung nur dann ein Stimmrecht zu, wenn sie vorher ein ordentliches Mitglied des Vereins waren. Andernfalls haben sie nur eine beratende Stimme.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

(5) Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der **Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Privatanschrift mitzuteilen. Betrifft die Streichung dabei ein Vorstandsmitglied, so ist es bei der Beschlussfassung im Vorstand nicht stimmberechtigt. Der Gestrichene wird aller Ämter und Aufgaben, die mit dem Verein zu tun haben, sowie aller Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft automatisch enthoben.

(7) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verstoßen hat, oder sich herausstellt, dass die Bedingung zur Aufnahme nicht erfüllt sind. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt mitgeteilte Privatanschrift bekannt zu machen. Mit Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied ist der Ausschluss wirksam. Allen Mitgliedern des Vereins ist zeitgleich eine Kopie des Ausschlusschreibens zur Kenntnisnahme schriftlich oder in Textform an die zuletzt mitgeteilte Privatadresse zu zusenden. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ist es bei der Beschlussfassung im Vorstand nicht stimmberechtigt. Der Ausgeschlossene wird aller Ämter und Aufgaben, die mit dem Verein zu tun haben, sowie aller Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft automatisch enthoben. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

§ 4

Aufgaben der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Von **allen Mitgliedern** wird erwartet, dass sie nach bestem Wissen und Vermögen die Interessen sowie den Zweck und die Aufgaben des Verbandes unterstützen und zur Einhaltung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse des Vereins mitarbeiten, sowie den Vorstand unterstützen und Mitgliederversammlungen besuchen. Änderungen der Kontakt- oder Kontaktdaten müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.

(2) Von den **ordentlichen Mitgliedern** werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf begründeten Antrag kann eine Ermäßigung des Beitrages durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss gewährt werden, bei Studierenden und Auszubildenden (nur beim Erststudium, bzw. der Erstausbildung) nicht länger als vier Jahre. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(3) **Fördermitglieder** zahlen einen beliebigen Beitrag im Jahr, der jedoch mindestens dem Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder entsprechen muss. Der Mindestjahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(4) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 6

Der Vorstand

(1) Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Schatzmeister. Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Schatzmeister an. Der Verein wird jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch stets bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über den Verbleib des Ersatzmitglieds im Amt oder eine Neuwahl zu entscheiden. Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine Person ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, zwecks besserer Verständigung und Transparenz untereinander, allen Mitgliedern sämtliche Namen und Kontaktdaten des aktuellen Vorstandes für die interne Kommunikation zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung von eigenen Beschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- c) Erstellung von Beschlussprotokollen der Mitgliederversammlungen
- d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte des Vereins und jährliche Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, Aufstellung der Haushaltspläne
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Streichung von der Mitgliederliste

Der Vorstand vertritt den Verein auch in den **Delegiertenversammlungen** des Dachverbandes.

(5) Der Vorstand darf für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und **Berater** einschalten. Er kann einen hauptamtlichen, gegen Entgelt tätigen **Geschäftsführer** anstellen. Dieser Geschäftsführer ist an Weisungen und Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand entscheidet auch über die Einrichtung oder Schließung von **Geschäftsstellen**.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per elektronischen Medien zugeschaltet sein und mitstimmen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- und Videokonferenz einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und ihre Stimme abgeben. Es genügt die Textform.

(7) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung jährlich rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7

Mitgliederversammlung Aufgaben und Einberufung

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit den Tätigkeitsberichten der Vorstandsmitglieder, dem Kassenbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, und Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder und der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl der übrigen Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung für 3 Jahre. Die Delegiertenstellung endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Der Delegierte verpflichtet sich, mit seinem Ausscheiden Ämter in den Dachorganisationen, in die er aufgrund der Delegiertenstellung gewählt worden ist, unverzüglich niederzulegen.
- g) Wahl, Abberufung und Entlastung von bis zu vier Beisitzer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches das Votum der Mitgliederversammlung einholen.

(2) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Privatadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann auf Mitgliederantrag, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen muss, durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung und Anträge zur Neuwahl oder Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine **Mitgliederversammlung** einberufen. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

(4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie wird durch ein im Vorstandsbeschluss ermächtigtes Vorstandsmitglied einberufen. Es gelten ansonsten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 8

Mitgliederversammlung Ablauf und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion und Kandidatenvorstellung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses bei der Abstimmung beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder und Ehrenmitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder, je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht - mit der jeweiligen originalen Unterschrift des das Stimmrecht abtretenden Mitglieds - ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bei Beginn der Versammlung zu übergeben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die nachträgliche schriftliche Zustimmung dazu, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder des Zwecks des Vereins muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung – schriftlich oder in Textform - an die zuletzt mitgeteilte Privatadresse jedes Mitglieds zu zusenden.

§ 9

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für das laufende Geschäftsjahr zwei Mitglieder zu **Kassenprüfern**. Diese haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Buchhaltung auf ihre Satzungsmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze hin zu prüfen. Zur Prüfung sind den Kassenprüfern vom Vorstand sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen, zur Verfügung zu stellen und Fragen umfassend zu beantworten. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr, für das sie gewählt wurden, und die Entlastung des Vorstands beschließt. Sie sprechen eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung aus.

§ 10

Geschäftsordnung

- (1) **Geschäftsordnung:** Allgemeine Anweisungen und Durchführungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte kann der Vorstand in einer **Geschäftsordnung** regeln. Diese und weiterführende Ergänzungen oder Änderungen sind mit einstimmigem Beschluss des gesamten Vorstandes möglich.
- (2) **Datenschutzordnung:** Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in eine Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls durch formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und be- oder verarbeitet.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten

(4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V. und berechtigt und verpflichtet, personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Qualifikation seiner Mitglieder dem Landesverband sowie dem Bundesverband des Deutschen Tonkünstlerverbandes e.V. für Zwecke der Verbandsarbeit zugänglich zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15.11.2019 in Kraft.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung selbst zu beschließen.

Schlussbemerkung

Im gesamten Text wird die maskuline Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.